

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 8

Berlin, den 22. März 2023

03227

13.3.2023	Verordnung zur Änderung der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum	102
	2130-10-27	
16.3.2023	Verordnung über die Veränderungssperre 8-113/37 im Bezirk Neukölln	105
17.3.2023	Druckfehlerberichtigung	106
	2130-3-210; 2130-3-211	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Änderung der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum

Vom 13. März 2023

Auf Grund des § 12 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1

Die Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum vom 21. August 2009 (GVBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Diese Verordnung gilt“ die Wörter „mit Ausnahme des Grundstücks der Komischen Oper Berlin Behrenstraße 54-57 (Flurstücke 546, 547 teilweise [Begrenzung entlang der westlichen und südlichen Linie des Gebäudes Unter den Linden 41] der Flur 821)“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Davon ausgenommen ist das Grundstück der Komischen Oper Berlin Behrenstraße 54-57 (Flurstücke 546, 547 teilweise [Begrenzung entlang der westlichen und südlichen Linie des Gebäudes Unter den Linden 41] der Flur 821).“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung und die Bereiche der Straße Unter den Linden und Weltkulturerbe „Museumsinsel“ sind in dem angefügten Übersichtsplan der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, dargestellt. Die Abgrenzung des vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ausgenommenen Grundstücks der Komischen Oper ist in dem Kartenausschnitt der Anlage 2, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, dargestellt.“

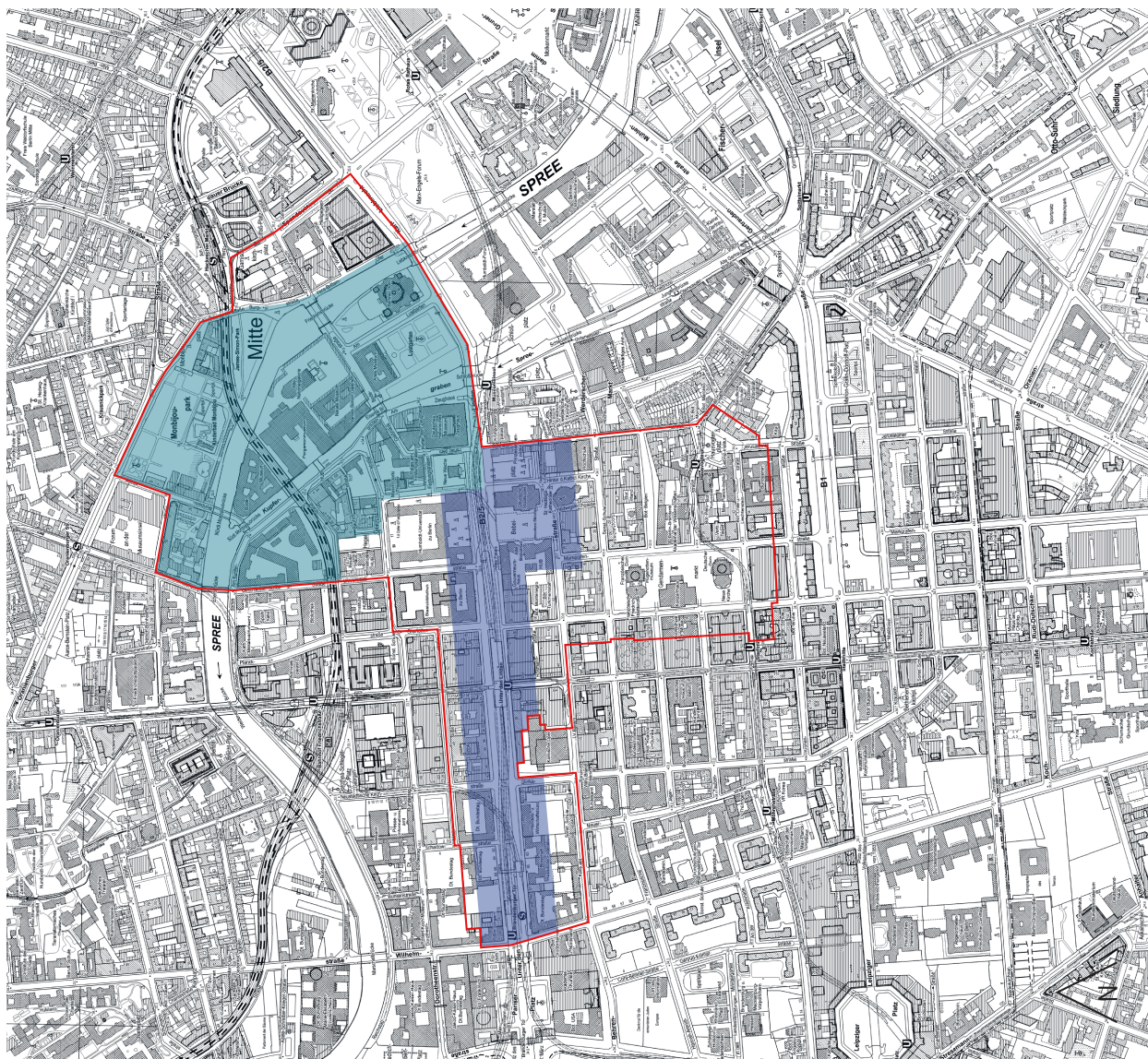
2. Die Anlage wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 5 Satz 1)
“

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 5 Satz 1)

Verordnung zur Änderung der Baugestaltungsverordnung
Historisches Zentrum

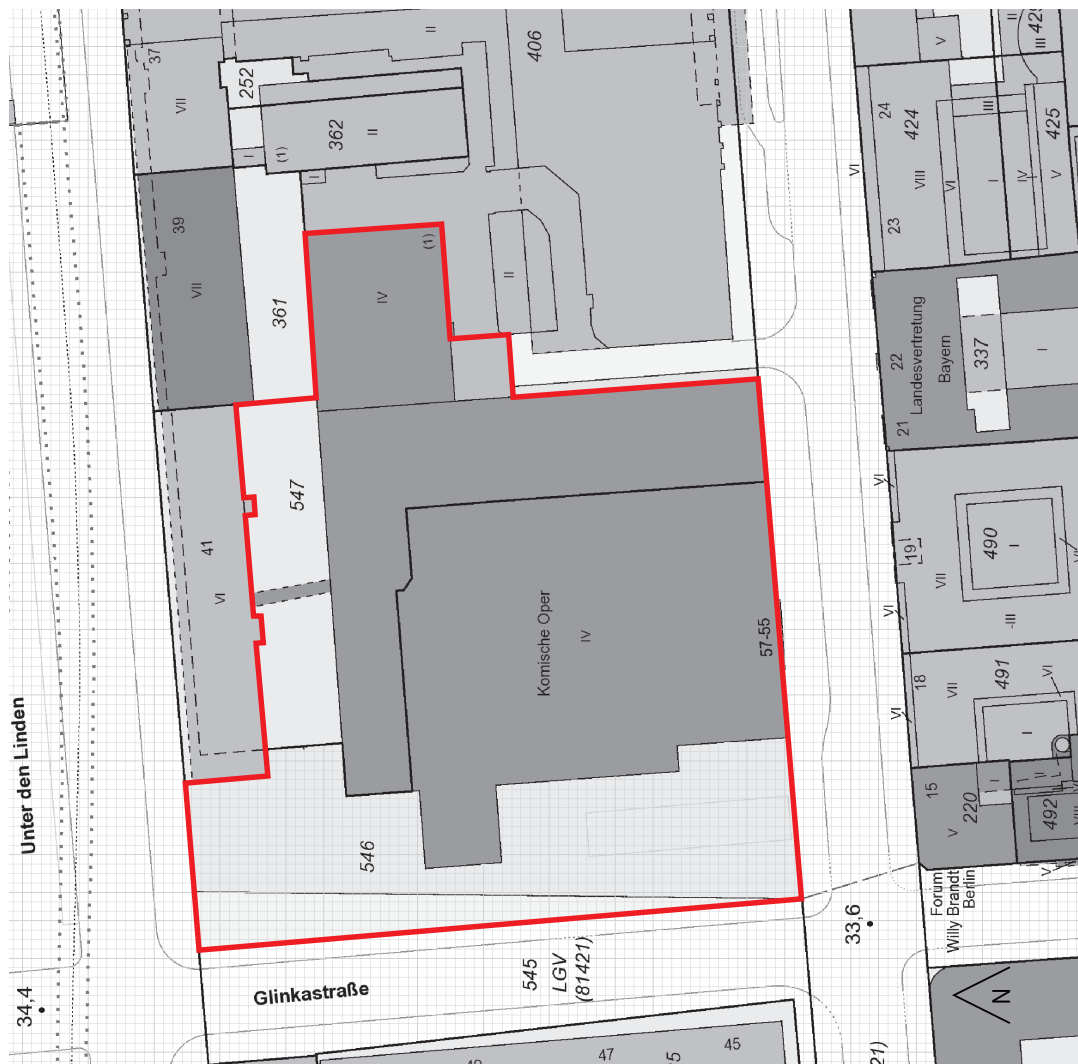
- Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- Bereich bes. Gestaltungsanforderungen
- Grundstücke an der Straße Unter den Linden
- Bereich bes. Gestaltungsanforderungen
- Welterbe Museumsinsel und seine Pufferzone



3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:
 „Anlage 2
 (zu § 1 Absatz 5 Satz 2)

Anlage 2
 (zu § 1 Absatz 5 Satz 2)
 Verordnung zur Änderung der
 Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum

— Abgrenzung Grundstück Komische Oper



Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. März 2023

Senatsverwaltung für
 Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Andreas Geisel

Verordnung
über die Veränderungssperre 8-113/37 im Bezirk Neukölln
Vom 16. März 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Für das Grundstück Zeitzer Straße 6, für das das Bezirksamt die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 2023

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Druckfehlerberichtigung

1. § 2 Satz 4 der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Hochmeisterplatz“ im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteile Halensee und Wilmersdorf, vom 24. Januar 2023 (GVBl. S. 90), wird wie folgt gefasst:
„Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, sowie wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagetechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 257 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wenn diese nach § 111 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes weiter anzuwenden ist, dient.“
2. § 2 Satz 4 der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches für das Gebiet „Brabanter Platz“ im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf, vom 24. Januar 2023 (GVBl. S. 93), wird wie folgt gefasst:
„Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient, sowie wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagetechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 257 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wenn diese nach § 111 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes weiter anzuwenden ist, dient.“

